Entscheid betreffend den Schutz des Hochmoors "Flesch", Gemeinde Goppisberg

vom 18.12.1996 (Stand 17.01.1997)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom I. Juli 1966; eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Objekt Nr.420, Flesch);

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

eingesehen die Bestimmungen von Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 12. Mai 1912;

auf Antrag des Departements für Umwelt und Raumplanung,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

[1] Das Hochmoor Flesch, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Goppisberg, welches die Parzellen Nrn. 176, 177, 178, 180, 181, 182, 184, 207 und 210 umfasst, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Massgebend ist der Auszug des Katasterplanes, der dem Originaltext des vorliegenden Entscheides beigelegt ist.

[2] Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinde gemäss Artikel 17 RPG als Schutzzone auszuscheiden.

Art. 2 Zweck

[1] Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:

a) die Erhaltung dieses Feuchtbiotops von nationaler Bedeutung;

b) den Schutz der typischen Pflanzen und Tiere dieses Biotops;

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

c) die Verhinderung schädigender Einwirkungen, insbesondere einer Überdüngung;

d) die Information der Bevölkerung über die Ziele und Wert des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

[1] Das Departement ergreift die für die ungeschmälerte Erhaltung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

[1] Im Schutzgebiet sind untersagt:

a) jegliche Bauten und Arbeiten;

b) das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger;

c) das Betreten der Moorflächen;

d) die Schädigung der Pflanzen- und Tierwelt;

e) das Erweitern oder Anlegen von Kulturen;

f) Drainagen oder künstliche Wasserzuführungen.

Art. 5 Landwirtschaft

[1] Die bisherige Mähnutzung der Wiesen im Randbereich des Schutzgebietes ist gestattet.

Art. 6 Ausnahmen

[1] Ausnahmebewilligungen können vom Departement zur Erhaltung und Pflege des Hochmoors und für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

Art. 7 Aufsicht

[1] Das Forst- und Naturschutzpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen von Artikel 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 8 Strafen

[1] Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

[2] Der Verursacher von Schäden kann zur Übernahme der Kosten der Wiederinstandstellung verpflichtet werden.

Art. 9 Inkrafttreten

[1] Dieser Entscheid tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
18.12.1996	17.01.1997	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 3/1997

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	18.12.1996	17.01.1997	Erstfassung	BO/Abl. 3/1997